



MELISSA BEIER  
DIE RÜCKENSPEZIALISTIN

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

und

Frau Heilpraktikerin Melissa Beier, Hauptstraße 23, 07429 Sitzendorf  
schließen folgenden Behandlungsvertrag

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Patient nimmt eine naturheilkundliche Behandlung der Heilpraktikerin /  
Kairotherapeutin in Anspruch.

### **§ 2 Honorar, Kostenerstattung**

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand der  
Heilpraktikerin. Sie erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 100 € pro Stunde, die  
im Minutentakt abgerechnet wird.

Eine ausführliche Erstanamnese (Dauer 2h) wird mit pauschal 210 € berechnet. Das  
Honorar ist wie auf der Rechnung angegeben zur Zahlung fällig.

Bei Terminvereinbarung teilt die Heilpraktikerin die geplante Dauer des Termins mit.

### **§ 3 Aufklärung / Hinweise**

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass

- die Behandlung der Heilpraktikerin eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt.  
Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird die Heilpraktikerin unverzüglich eine  
Weiterleitung an einen Arzt veranlassen.

Dies gilt auch dann, wenn der Heilpraktikerin aufgrund eines gesetzlichen  
Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist;

- für die Erteilung einer Auskunft der Heilpraktikerin an Dritte die schriftliche  
Einwilligung des Patienten erforderlich ist;

- die gesetzlichen Krankenversicherungen die Behandlungskosten der Heilpraktikerin  
nicht übernehmen. Gesetzlich versicherte Patienten haben die Behandlungskosten  
selbst zu tragen.

- Mitglieder privater Krankenversicherungen, Beihilfeberechtigte oder Mitglieder einer privaten Zusatzversicherung können einen (Teil-)Erstattungsanspruch der Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Patient hat das Erstattungsverfahren gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen.

Hierzu erforderliche Unterlagen (u.a. Rechnungen) händigt die Heilpraktikerin dem Patienten aus.

Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens lässt den Honoraranspruch der Heilpraktikerin gegenüber dem Patienten unberührt.

#### **§ 4 Ausfallhonorar**

Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er der Heilpraktikerin ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des für den Termin vereinbarten Betrages. Dies gilt nicht, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch die Heilpraktikerin.

---

Datum, Unterschrift Heilpraktikerin

---

Datum, Unterschrift Patient  
oder gesetzlicher Vertreter